

- Name und Zweck**
- 1**
 - 1.1** Unter dem Namen Vereinigung Schweizer Innenarchitekten/architektinnen, abgekürzt VSI.ASAI., besteht mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle ein Verein im Sinne der Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
 - 1.2** Die VSI.ASAI. versteht sich als Vereinigung von Innenarchitekten/Innenarchitektinnen, die sich als Spezialisten mit dem Ausbau und Umbau von Räumen befassen.
Sie bezweckt die berufliche und rechtliche Anerkennung ihrer Mitglieder und deren Fähigkeiten und Leistungen als eigenständige Disziplin der Architektur, auf der Basis der Definition der Internationalen Föderation der Innenarchitekten (IFI).
 - 1.3** Die VSI.ASAI. setzt sich für die berufliche Ausbildung und Weiterbildung ein.
 - 1.4** Die VSI.ASAI. vertritt die Interessen ihrer Mitglieder insbesondere gegenüber Auftraggebern, Handel, Gewerbe und Industrie, Behörden, Ausbildungsstätten, anderen Verbänden und Institutionen.
 - 1.5** In der VSI.ASAI. bestehen Regionalgruppen.
- Mitgliedschaft**
- 2**
 - 2.1 Kategorien und Qualifikationen**
 - 2.1.1** Aktivmitglied kann jede durch Ausbildung und Praxis zu professioneller Innenarchitektur befähigte Person werden, welche die Anforderungen der Statuten (Ziff. 2.3.1) und des Aufnahmereglements erfüllt. Über die Aufnahme entscheidet das Aufnahmereglement.
 - 2.1.2** Aktivmitglieder, die das gesetzliche Rentenalter erreicht haben, können Freimitglieder werden.
 - 2.1.3** Ehrenmitglieder sind Persönlichkeiten, die sich in besonderem Masse für die VSI.ASAI. verdient gemacht haben. Sie werden vom Vorstand ernannt.
 - 2.1.4** Fördermitglieder sind natürliche und juristische Personen, die die VSI.ASAI. finanziell unterstützen.
 - 2.1.5** Jungmitglieder sind Studenten und Absolventen der Fachhochschule für Innenarchitektur, die noch nicht die reglementarische Praxisdauer für eine Aktivmitgliedschaft nachweisen können.
 - 2.1.6** Gastmitglieder können InnenarchitektInnen werden, die in einem Landesverband Vollmitglied sind, der dem European Council of Interior Architects ECIA angeschlossen ist. Die Aufnahme erfolgt nach den Bedingungen der ECIA.
 - 2.1.7** Personen, die einen Diplomabschluss im Bereich Innenarchitektur haben (oder gleichwertig) und Tätigkeiten innerhalb des Berufsbildes der Innenarchitekten beispielhaft und herausragend ausüben sowie die Ziele der VSI.ASAI. unterstützen, können vom Vorstand und den Kommissionsmitgliedern für die Mitgliederaufnahme zum Aktivmitglied berufen werden. Ansonsten wird auf das Aufnahmereglement verwiesen.
 - 2.1.8** Assoziierte oder ausserordentliche Mitglieder (ohne Stimmrecht) sind:
 - Personen, welche die Aufnahmebedingungen für "Innenarchitekt/architektin VSI.ASAI." nicht erfüllen, sich aber z.B. als Lobbyist für Innenarchitektur und die Belange des Innenarchitekten-Nachwuchses einsetzen.
 - Vom Staatssekretariat für Forschung, Bildung und Innovation SBFI oder dem European Council of Interior Architects ECIA anerkannte Bildungsinstitutionen auf den Stufen Hochschule, Höhere Fachschule und Berufsschule, die den Vereinszweck der VSI.ASAI. unterstützen wollen.
 - Körperschaften wie Vereine, Behörden, Verwaltungsabteilungen, professionelle Bauherren usw., die den Vereinszweck der VSI.ASAI. unterstützen wollen.
Ein Aufnahmeantrag wird vom Vorstand an die Kommissionsmitglieder für die Mitgliederaufnahme (Ziff. 4.5) gestellt, welche Aufnahmen mit einer 2/3-Mehrheit der Anwesenden beschliesst.
 - 2.1.9** Persönlichkeiten, die sich in besonderem Masse für die Innenarchitektur verdient gemacht haben, werden gewürdigt und erhalten eine Auszeichnung für ihr Lebenswerk. Sie sind eingeladen, an den Aktivitäten der VSI.ASAI. teilzunehmen. Sie werden vom Vorstand ernannt und von der Generalversammlung bestätigt.
 - 2.2 Rechte und Pflichten**
 - 2.2.1** Aktivmitglieder, Freimitglieder und Ehrenmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt. Nur sie verwenden die Bezeichnung VSI.ASAI. als Hinweis auf ihre berufliche Qualifikation.
 - 2.2.2** Durch ihren Eintritt in die VSI.ASAI. anerkennen die Mitglieder die Statuten, Reglemente und Ordnungen.
 - 2.2.3** Sie haben das Recht auf Informationen über die Tätigkeit von Vorstand, Kommissionen und allen anderen Vereinsaktivitäten und die Pflicht, sich aktiv zu betätigen.
 - 2.3 Aufnahme, Austritt und Ausschluss**
 - 2.3.1** Die Aufnahme erfolgt auf Gesuch gemäss dem Aufnahmereglement. In Rekursfällen entscheidet der Vorstand.
 - 2.3.2** Der Austritt erfolgt auf schriftliches Gesuch an den Vorstand per Ende des Kalenderjahres. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate.
 - 2.3.3** Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod der natürlichen Person bzw. durch die Auflösung der juristischen Person.
 - 2.3.4** Der Ausschluss erfolgt durch Generalversammlungsbeschluss aufgrund eines begründeten Antrages.
Folgende Fälle führen zwangsweise zum Ausschluss:
 - Ungerechtfertigte Aufnahme aufgrund falscher Angaben;
 - Nichtbezahlen von 2 aufeinanderfolgenden abgemahnten Mitgliederbeiträgen.

2.3.5 Die Jungmitgliedschaft erlischt automatisch nach Erreichen der reglementarischen Praxisdauer für eine Aktivmitgliedschaft.

Finanzen

3

- 3.1 Das Vereinsvermögen besteht aus den Mitgliederbeiträgen und Erlösen aus anderen Aktivitäten.
- 3.2 Jedes Mitglied bezahlt einen jährlichen Mitgliederbeitrag.
Die Höhe des Beitrags wird durch die Generalversammlung bestimmt, wobei dieser den Maximalbetrag von Fr. 700.- nicht übersteigen darf. Fehlt ein entsprechender Beschluss, so gilt als Mitgliederbeitrag der vorgenannte Maximalbetrag von Fr. 700.-. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
Es besteht kein rückwirkender Anspruch auf einbezahlte Beiträge.
- 3.3 Das Rechnungsjahr der VSI.ASAI. entspricht dem Kalenderjahr.
- 3.4 Die Haftung der VSI.ASAI. ist auf ihr Vereinsvermögen beschränkt. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 3.5 Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf Rückerstattung bereits bezahlter Beiträge.
- 3.6 Der Vorstand kann Sponsorenverträge abschliessen, wenn die geistige und materielle Freiheit der VSI.ASAI. gewährleistet ist.

Organe

4

4.1 Die Organe der VSI.ASAI. sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle
- Die Geschäftsstelle
- Die Kommissionen

4.2 Die Generalversammlung (GV)

- 4.2.1 Die GV wird gebildet durch die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und geleitet durch den Präsidenten oder durch ein anderes Vorstandsmitglied.
Die folgenden Geschäfte bedürfen eines Beschlusses der einfachen Mehrheit der GV:
- Wahl einer neuen Präsidentin, eines neuen Präsidenten oder neuer Vorstandsmitglieder.
 - Wahl einer neuen Revisionsstelle
 - Wahl neuer Mitglieder für die Kommissionen
 - Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
 - Genehmigung des Jahresbudgets
- Die folgenden Geschäfte bedürfen eines Beschlusses der 2/3-Mehrheit der GV:
- Änderung der Jahresbeiträge
 - Einführung und Änderung von Ordnungen und Reglementen
 - Änderung der Statuten
 - Ausschlüsse von Mitgliedern
 - Auflösung des Vereins
- 4.2.2 Die Generalversammlung wird durch den Vorstand jährlich einmal in der ersten Hälfte des Kalenderjahres einberufen oder wenn ein Fünftel der Mitglieder ein schriftliches Gesuch dazu stellt. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich mindestens 30 Tage vor dem Versammlungstag unter Bekanntgabe der Traktanden.
Anträge müssen mindestens 14 Tage vorher schriftlich beim Sekretariat eingereicht sein und den Mitgliedern vor der GV zugestellt werden. Die Zustellung der Anträge an die Mitglieder ist Sache des Sekretariates.
- 4.2.3 Die Wahl der Vorstandsmitglieder, der Präsidentin oder des Präsidenten, der Revisionsstelle und der Kommissionsmitglieder gilt für vier Jahre, oder bis zum Rücktritt oder Abwahl durch die GV. Die maximale Amtsdauer ist auf zwölf Jahre beschränkt.
- 4.2.4 Beschlüsse in Geschäften, welche der Generalversammlung übertragen sind, können in Ausnahmefällen auch durch schriftliche Befragung aller stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. Es gilt die Regelung über das Stimmenmehr gemäss Ziff. 4.2.1.
- #### 4.3 Vorstand
- 4.3.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern, nämlich:
- der Präsidentin / dem Präsidenten
 - Ressortverantwortlichen, davon ein Kassier
 - drei Regionalpräsidentinnen/präsidenten (RP)
- 4.3.2 Der Vorstand leitet die Vereinigung. Er konstituiert sich selbst und verfasst dazu ein Organigramm. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Vorstandsmitglied führt eines der nach Zielen und Aufgaben der Vereinigung gebildeten Ressorts und die zugeordneten Kommissionen.
- Der Vorstand legt die Strategien zur Erfüllung der Vereinsziele fest. Er bearbeitet alle Vereinsgeschäfte, die nicht durch Statuten, GV-Beschluss und Gesetz einem anderen Organ zugewiesen sind.

- 4.4 Revisionsstelle**
Die Revisionsstelle kontrolliert die Rechnungsführung und den Rechnungsabschluss der VSI.ASAI. und der Regionalgruppen einmal jährlich. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung mindestens 30 Tage vor deren Abhaltung schriftlich Bericht und Antrag.
- 4.5 Geschäftsstelle**
Die Geschäftsstelle leitet die operativen Geschäfte der Vereinigung. Sie unterstützt das Präsidium in der Ausführung des Amtes und wird vom Sekretariat unterstützt. Der/Die Geschäftsstellenleiter/in wird vom Vorstand gewählt.
- 4.6 Kommission für die Mitgliederaufnahme**
- 4.6.1** Mindestens fünf Mitglieder entscheiden als Kommission für die Mitgliederaufnahme gemäss Reglement und Statuten über die Aufnahmegesuche. Je ein Mitglied wird durch jede Regionalgruppe, die restlichen durch die GV gewählt, darunter das ressortverantwortliche Vorstandsmitglied.
Die Kommissionsmitglieder bestimmen in ihrem Kreis den Vorsitzenden, dem bei Stimmgleichheit der Stichentscheid zufällt. Es gilt das Stimmenmehr der anwesenden Kommissionsmitglieder. Über die Tätigkeit wird Protokoll geführt und dem Vorstand und der GV Bericht erstattet.
- 4.7 Kommission für Leistungen und Honorare**
- 4.7.1** Die GV wählt mindestens drei Mitglieder als Kommission für Leistungen und Honorare. Diese bestimmen in ihrem Kreis den Vorsitzenden, dem bei Stimmgleichheit der Stichentscheid zufällt.
Es gilt das Stimmenmehr der anwesenden Kommissionsmitglieder.
Die strategische Ausrichtung der Honorarordnung erfolgt in Abstimmung mit dem Vorstand. Über die Tätigkeit wird Protokoll geführt und dem Vorstand und der GV Bericht erstattet.
- 4.7.2** Die Kommissionsmitglieder übernehmen Expertenaufgaben bei Streitigkeiten über Leistungen und Honorare, die nach der Honorarordnung für innenarchitektonische Leistungen VSI.ASAI. 96 vereinbart wurden.
- 4.7.3** Die Kommissionsmitglieder kontrollieren und aktualisieren die Honorarordnung.
- 4.8 Kommission für Aus- und Weiterbildung**
Mindestens sieben Mitglieder entscheiden als Kommission für die Aus- und Weiterbildung. Über die Tätigkeit wird Protokoll geführt und dem Vorstand und der GV Bericht erstattet.
- 4.9 Weitere Kommissionsmitglieder**
Die GV und der Vorstand können bei Bedarf weitere Kommissionsmitglieder einsetzen.
- Fach- und Arbeitsgruppen** **5**
- 5.1** Berufsspezifische Fragen können in Fach- und Arbeitsgruppen bearbeitet werden. Sie sind überregional organisiert und stehen allen Mitgliedern offen. Die Gründung wird vom Vorstand bewilligt. Sie legen jährlich zuhanden der GV einen Bericht ab.
- Regionalgruppen** **6**
- 6.1 Zweck und Aufgaben**
- 6.1.1** Innerhalb der VSI.ASAI. bestehen Regionalgruppen in der italienischen, der französischen und der deutschen Schweiz.
Die Mitglieder wählen die Zugehörigkeit zu den verschiedenen Regionalgruppen in Abhängigkeit von ihrem Wohn- oder Arbeitsort.
- 6.1.2** Die Regionalgruppen übernehmen innerhalb der VSI.ASAI. jene Aufgaben und Aktivitäten, die in den Regionen und Kantonen gelöst werden können und nicht durch Statuten, GV-Beschluss oder Gesetz dem Vorstand oder der GV der VSI.ASAI. zugewiesen sind. Dies sind:
- Kontakt zu regionalen Bildungsinstituten
 - Regionale Kontakte zu Behörden, Wirtschaft und Öffentlichkeit
 - Kontakte zu den regionalen Mitgliedern, den anderen Regionalgruppen und der gesamten VSI.ASAI.
 - Diverse Aktivitäten für Mitglieder
- 6.2 Finanzen**
- 6.2.1** Die Aktivitäten der Regionalgruppen werden finanziert durch Beiträge aus der Vereinskasse, die auf Vorschlag der Regionalvorstände vom Vorstand VSI.ASAI. der GV mit dem Jahresbudget zur Abstimmung vorgelegt wird.
- 6.2.2** Zur Finanzierung besonderer regionaler Aktivitäten und Projekte können die Regionalgruppen in Übereinstimmung mit dem Vorstand der VSI.ASAI. und Art. 3.6 dieser Statuten eigene Sponsorenverträge abschliessen.
- 6.3 Organe**
- 6.3.1** Die Organe der Regionalgruppen sind:
- Die Regionalgruppenversammlung (RGV)
 - Der Regionalvorstand
- 6.3.2 Regionalgruppenversammlung (RGV)**
Die Regionalgruppenversammlung wird gebildet durch die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und geleitet von der Regionalpräsidentin oder dem Regionalpräsidenten oder einem anderen Mitglied.
Die folgenden Geschäfte bedürfen eines Beschlusses der einfachen Mehrheit der RGV:
- die Neuwahl von Regionalpräsident/-präsidentin, Regionalsekretär/-sekretärin oder Regionalkoordinator/-koordinatorin.

- die Neuwahl eines Kommissionsmitglieds für die Mitgliederaufnahme.
 - Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung.
 - Genehmigung von Jahresprogramm und Jahresbudget, welche dem Vorstand der VSI.ASAI. zur Genehmigung unterbreitet werden müssen.
- Die RGV wird durch den Regionalvorstand jährlich einmal, spätestens sechs Wochen vor der GV der VSI.ASAI. einberufen, oder wenn die Hälfte der Mitglieder der Regionalgruppe ein schriftliches Gesuch an den Regionalvorstand stellt.
- Für die restlichen Punkte gelten die Artikel über die GV der VSI.ASAI.

6.3.3 Der Regionalvorstand

- Der Regionalvorstand besteht aus mindestens 3, maximal 5 Mitgliedern.
- Der Regionalpräsidentin, dem Regionalpräsidenten, welche(r) Frei- oder Aktivmitglied sein muss;
 - der Regionalsekretärin, dem Regionalsekretär, welche(r) Frei-, Aktiv- oder Jungmitglied ist;
 - der Regionalkoordinatorin, dem Regionalkoordinator, welche(r) Frei-, Aktiv- oder Jungmitglied ist.
- Der Regionalvorstand leitet die Regionalgruppe. Er konstituiert sich selbst. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

6.3.4 Aufgaben der Mitglieder des Regionalvorstandes

- Die Regionalpräsidentin oder der Regionalpräsident ist verantwortlich für die konzeptionelle Führung der Regionalgruppe. Er ist Mitglied des Vorstandes der VSI.ASAI. und sichert die Integration der Regionalgruppe. Er präsentiert im Vorstand das im Regionalvorstand erstellte Jahresprogramm und die Projekte.
- Die Regionalsekretärin oder der Regionalsekretär ist verantwortlich für die Verbandsarbeit (Sekretariat, Kassier, Korrespondent VSI.ASAI.INFO). In seiner Funktion als Kassier liefert er vor der Einberufung der RGV der Revisionsstelle der VSI.ASAI. schriftlichen Bericht (Rechnungsführung und -abschluss).
- Die Regionalkoordinatorin oder der Regionalkoordinator organisiert Aktionen und Projekte der Regionalgruppen. Er schlägt Themen vor, sucht interne und externe Mitarbeiter (Referenten, Aussteller, usw.), organisiert den Ablauf und erstellt das Budget.

6.4 Weitere Bestimmungen

- 6.4.1** In allen hier nicht erwähnten Punkten gelten die Statuten, Reglemente und Vereinbarungen der VSI.ASAI., deren Entscheidungen auch Vorrang haben vor jenen der Regionalgruppen.
- 6.4.2** Bei Auflösung der Regionalgruppen geht ihr Vermögen an die Vereinskasse der VSI.ASAI.
- 6.4.3** Streitigkeiten zwischen Mitgliedern werden endgültig nach Art. 9.1 dieser Statuten entschieden.
- 6.4.4** Die Regionalgruppen haften für ihre Aktivitäten selbst. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Kollektiv mitgliedschaft

- 7**
- 7.1** Die VSI.ASAI. ist ein Fachverein des SIA und wird der Berufsgruppe Architektur (BGA) zugeordnet.
- 7.2** Die VSI.ASAI. ist Mitglied der Internationalen Föderation der Innenarchitekten IFI.
- 7.3** Die VSI.ASAI. ist Mitglied des European Council of Interior Architects ECIA.
- 7.4** Die VSI.ASAI. ist Mitglied als Fachorganisation in der Stiftung des Schweizerischen Registers REG.
- 7.5** Die VSI.ASAI. ist Mitglied der Lehrlingsvereinigung LVIBZ
- 7.6** Die VSI.ASAI. kann auch weitere Kollektiv-Mitgliedschaften eingehen.

Beziehungen mit dem SIA

- 8**
- 8.1** Die VSI.ASAI. wird der Berufsgruppe Architektur (BGA) zugeordnet. Die VSI.ASAI.-Vertreter im Berufsgruppenrat BGA werden gemäss Art. 26 der Statuten SIA bestimmt und müssen Mitglieder des SIA sein.
- 8.2** Die VSI.ASAI. wird an der Präsidenten-/innenkonferenz des SIA durch ihre/n Präsident/in vertreten. Im Verhinderungsfall nimmt an der Stelle des/der Präsident/in ein anderes Mitglied teil, welches Mitglied des SIA ist.
- 8.3** Die vorliegenden Statuten entsprechen dem Basisreglement über die Fachvereine des SIA (r47 11/99). In Fragen der Beziehungen zum SIA, die in den vorliegenden Statuten nicht speziell aufgeführt sind, kommt das genannte Reglement zur Anwendung.
- 8.4** Die VSI.ASAI. verpflichtet sich in ihrer Eigenschaft als Fachverein des SIA zur Einhaltung der Statuten, Grundsätze und Beschlüsse des SIA.

Diverses

- 9**
- 9.1** Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und VSI.ASAI. Organen werden endgültig nach schweizerischem Recht durch ein Dreier-Schiedsgericht am Ort der Geschäftsstelle entschieden.
- 9.2** Bei Auflösung des Vereins muss ein allfälliges Vermögen an Institutionen oder Sachen mit ähnlichem Zweck vermacht werden.

Diese Neufassung der Statuten ist am 01.09.2020 an der Generalversammlung in Kraft getreten und ersetzt jene vom 05.02.1943, 09.02.1945, 28.06.1953, 21.10.1968, 01.07.1972, 19.06.1976, 06.06.1985, 6.05.1987, 23.04.1989, 28.04.1990, 26.04.1997, 16.05.1998, 27.04.2002, 21.05.2005, 20.05.2006, 23.06.2007, 12.6.2010, 16.6.2012, 29.06.2013, 09.05.2015, 10.06.2017.

- Grundsätze**
- 1**
 - 1.1** Mitglied der VSI.ASAI. kann jede durch Ausbildung und Praxis zu professioneller Innenarchitektur befähigte Person werden. Die Aufnahme erfolgt auf Gesuch gemäss diesem Aufnahmereglement und den Statuten (Art. 2.1.1, 2.3.1, 4.5.1)
 - 1.2** Die Bestimmungen über die Aufnahme von assoziierten und ausserordentlichen Mitgliedern bleiben vorbehalten (Statuten Ziff. 2.1.8).
- Qualifikation**
- 2** Bewerberinnen und Bewerber müssen folgende Qualifikationen erfüllen:
 - 2.1** Die Anforderung der ECIA (European Council of Interior Architects):
 - _ Personen, die „durch Ausbildung, Erfahrung und anerkannte Fachkenntnisse befähigt sind den Beruf als Innenarchitektin oder Innenarchitekt leisten zu können und Probleme der Funktion und Qualität von Räumen zu erkennen, zu untersuchen und kreativ zu lösen.
 - _ Planungsleistungen für Räume zu erbringen, insbesondere die Grundlagenermittlung, die Analyse, den Entwurf und die Gestaltung des Raumes und die Bauüberwachung, unter Anwendung ihrer besonderen Kenntnisse der Konstruktion der Räume, der Bausysteme und -komponenten, der Baugesetze, der Ausrüstungen, Materialien und Einrichtungen.
 - _ Dokumente und Zeichnungen im Zusammenhang mit Projektierung und Entwurf von Räumen zu erstellen.
 - 2.2** Das Bachelordiplom einer vom Staatssekretariat für Forschung, Bildung und Innovation SBFI oder European Council of Interior Architects ECIA anerkannten Hochschulausbildung in Innenarchitektur oder Architektur - und den Nachweis einer Praxisdauer von 4 Jahren,
 - oder :
 - Das Masterdiplom einer vom BBT oder ECIA anerkannten Hochschulausbildung in Innenarchitektur oder Architektur und den Nachweis einer Praxisdauer von 1 Jahr,
 - oder :
 - den Nachweis über Arbeitsproben von vergleichbarem Wissen und Erfahrung und einer Praxisdauer von mindestens 7 1/2 Jahren.Im Falle nicht ausreichender Ausbildung sind 1.5 Jahre Berufspraxis als Ersatz für jedes fehlende Ausbildungsjahr erforderlich. Diese Berufsjahre in einem Innenarchitektur oder Architekturbüro oder als selbstständiger Innenarchitekt/in müssen durch Arbeitszeugnisse oder Portfolio belegt werden.
Ausbildungen in Innenarchitektur auf der Stufe Höhere Fachschule werden gemäß effektiver Ausbildungszeit angerechnet.
Ausbildungen in Innenarchitektur nach altem Studienrecht werden gemäss effektiver Ausbildungszeit angerechnet.
 - 2.3** Innenarchitekten/innen, die bereits Mitglieder einer ausländischen ECIA-Mitgliedorganisation sind, müssen mindestens folgende Ausbildungsstandards erfüllen:
 - 5 Jahre Berufsausbildung gemäss ECIA-Ausbildungscharta plus 1 Jahr Berufspraxis in einem Innenarchitektur- oder Architekturbüro oder als selbstständiger Innenarchitekt/in. Diese Berufserfahrung muss durch ein Arbeitszeugnis oder durch Portfolio nachgewiesen werden.
 - oder:
 - 4 Jahre Berufsausbildung gemäss ECIA-Ausbildungscharta plus 2 Jahre Berufspraxis in einem Innenarchitektur- oder Architekturbüro oder als selbstständiger Innenarchitekt/in. Diese Berufserfahrung muss durch ein Arbeitszeugnis oder durch Portfolio nachgewiesen werden.
 - oder:
 - Im Falle nicht ausreichender Ausbildung sind 1.5 Jahre Berufspraxis als Ersatz für jedes fehlende Ausbildungsjahr erforderlich. Diese Berufsjahre müssen durch Arbeitszeugnisse oder Portfolio belegt werden.
 - 2.4** Über die Anrechenbarkeit anderweitiger Ausbildungen in Innenarchitektur, entscheidet die Aufnahmekommission.
- Bewerbung**
- 3**
 - 3.1** Die Bewerbung erfolgt durch ein Aufnahmegesuch mit folgendem Inhalt:
 - 3.2** Angaben zur Ausbildung, beruflichen Erfahrung und aktueller beruflicher Tätigkeit.
 - 3.3** Referenzen von einem VSI.ASAI.- Mitglied oder einer ähnlich qualifizierten Person.
 - 3.4** Diplome der Hochschule oder Arbeitszeugnisse über die Qualifikation
 - 3.5** Für Bewerber mit einem Bachelor oder Master in Innenarchitektur von einer vom Staatssekretariat für Forschung, Bildung und Innovation SBFI anerkannten Hochschulen oder für Bewerber mit ECIA anerkanntem Masterabschluss, genügt der Nachweis der professionellen Berufsausbildung. Alle Anderen haben den Nachweis der professionellen Praxistätigkeit in Innenarchitektur mit Arbeitsproben aus mindestens drei unterschiedlichen Projekten in Form von Skizzen, Plänen, Modellen, Fotos, Beschrieben usw., zu erbringen. Der Werdegang des Projektes soll klar ersichtlich werden.
 - 3.6** Angestellte müssen nachweisen können, dass sie die eingereichten Arbeiten selbständig erarbeitet haben.

- 3.7** Ausgewiesene Fachpersonen der Innenarchitektur können für eine Mitgliedschaft auf einstimmige Empfehlung des Vorstandes von der Aufnahmekommission berufen werden. Als Beitritt genügt dann das vollständig ausgefüllte Antragsformular, unabhängig der persönlichen Ausbildungssituation.
- Bewertungsmodus**
- 4**
- 4.1** Aufnahmege suchte können zweimal jährlich bis spätestens zum 20. Februar resp. 20. Oktober eingereicht werden. Die Bewertung erfolgt innerhalb von zwei Monaten.
- 4.2** Die Beauftragten für die Mitgliederaufnahme entscheiden gemäss Reglement und Statuten über die Aufnahmege suchte. Dem Vorsitzenden fällt bei Stimmengleichheit der Stichentscheid zu. Es gilt das Stimmenmehr der anwesenden Beauftragten.
- 4.3** Sie bewerten nur vollständig eingereichte Unterlagen.
- 4.4** Sie können einen Bewerber oder eine Bewerberin aufnehmen, ablehnen oder zurückstellen.
- 4.5** BewerberInnen können zu einem persönlichen Gespräch eingeladen werden.
- Rekurs/
Wiederholung
Der Bewerbung**
- 5**
- 5.1** Abgewiesene BewerberInnen können innert 14 Tagen nach dem Zustelldatum der Absage beim Vorstand schriftlich einen begründeten Rekurs einreichen. Der Vorstand entscheidet nach Rücksprache mit den Beauftragten endgültig.
- 5.2** Abgelehnte BewerberInnen können frühestens ein Jahr nach der ersten Bewerbung einen neuen Antrag stellen.

- Grundsätze**
- 1**
 - 1.1** VSI.ASAI. Mitglieder sind sich der kulturellen, sozialen, wirtschaftlichen, technischen und politischen Tragweite ihres Handelns bewusst. Sie tragen die Verantwortung dafür gegenüber der Allgemeinheit und jedem Einzelnen.
 - 1.2** Diese Verantwortung bedingt einerseits die Gewährleistung ihrer Entscheidungsfreiheit in wirtschaftlicher Unabhängigkeit und verpflichtet sie andererseits zu Offenheit und Transparenz in ihrem Handeln.
- Pflichten**
- 2**
 - 2.1** **Pflichten gegenüber der VSI.ASAI. und deren Mitgliedern**
 - VSI.ASAI. Mitglieder vertreten auf allen Ebenen des beruflichen und öffentlichen Lebens diese Grundsätze und setzen sich mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln dafür ein. Sie fördern mit allen ihren beruflichen Aktivitäten und öffentlichen Stellungnahmen die Qualität und das Ansehen des Berufes und der VSI.ASAI.
 - Sie respektieren sämtliche Richtlinien und Ordnungen der VSI.ASAI.
 - Sie täuschen niemanden über die Grenzen ihrer beruflichen Fähigkeiten und wenden keine unehrenhaften oder ungesetzlichen Mittel an.
 - Gutachten und Fachurteile formulieren sie streng sachlich und treten bei Interessenskonflikt in Ausstand.
 - 2.2** **Pflichten gegenüber Auftraggebern**
 - VSI.ASAI. Mitglieder stehen zu ihren Auftraggebern in einem treuhänderischen Verhältnis. Sie handeln, unter Berücksichtigung der obenstehenden allgemeinen Grundsätze und nach bestem Wissen und Gewissen, in deren Interesse und wahren deren Geschäftsgeheimnis.
 - Die Entschädigung ihrer Leistungen entspricht in Form und Höhe den Ordnungen der VSI.ASAI. Persönliche Provisionen und Vergünstigungen dürfen nicht entgegengenommen werden.
- Zu widerhandlungen**
- 3** Die Nichtbeachtung dieser Regeln wird nach Statuten VSI.ASAI. Art.2.3.4 geahndet (Antrag an die GV auf Ausschluss des Fehlbaren).